

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung basiert auf den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Kindergärten“ beim Landkreis Emsland.

§ 1 Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Geeste stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen mit Sonderöffnungszeiten sowie für die Betreuung von Kindern ab einem Alter über drei Jahren über die beitragsfreie Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
 1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner im vorletzten Kalenderjahr
 2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder,
 3. nach der Zahl der beitragspflichtigen Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen.
- (2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt, längstens bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und der damit verbundenen Beitragsfreiheit. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

§ 4 Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte (Bruttoverdienst abzüglich Werbungskosten) laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres.

Sollte kein Steuerbescheid vorliegen, sind die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Entsprechen die Einkünfte, welche im Steuerbescheid ausgewiesen sind, nicht mehr den Tatsachen, sind ebenfalls die aktuellen Einkünfte des

laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Als Einkommen gelten insbesondere auch steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung). Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind Gebührensschuldner beider Lebenspartner. Negative Einkünfte bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

a) Es ergeben sich folgende Staffelungen:

Kita-Beiträge für Kinder unter drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Stunden - Kernbetreuung			
		4	5	6	8
I	bis 25.565,00 Euro	63,50 €	71,00 €	73,50 €	97,00 €
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	76,50 €	86,00 €	90,50 €	117,00 €
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	97,00 €	109,00 €	116,00 €	146,00 €
IV	über 51.129,00 Euro	127,50 €	142,50 €	152,50 €	194,00 €

Beiträge für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder unter drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat	
		Betreuung unter 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten	Betreuung über 8 Std. pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
I	bis 25.565,00 Euro	6,00 €	8,00 €
II	25.566,00 bis 38.347,00 Euro	7,00 €	
III	38.348,00 bis 51.129,00 Euro	8,50 €	
IV	über 51.129,00 Euro	10,00 €	

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Sonderöffnungsbeitrag je 1/2 Stunde pro Monat
		Betreuung über 8 Stunden pro Tag einschl. Sonderöffnungszeiten
Einkommensunabhängig		8,00 €

b) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind um monatlich 5,00 €. Bei Sonderöffnungszeiten wird dieser Ermäßigung nicht gewährt.

c) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie eine emsländische Kindertagesstätte, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß a) in Verbindung mit b) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
Kinder, die auf Grund der Beitragsfreiheit von der Zahlung befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich eine Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden nicht berücksichtigt.

d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den zu entrichtenden Elternbeitrag nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich III, einen Zuschussantrag stellen.

- e) Sollten weitere Angebote im Laufe eines Kindergartenjahres hinzukommen, werden die Gebühren nach den Richtlinien des Landkreises Emsland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- f) Weicht das tatsächliche Einkommen im Aufnahmejahr um mehr als 10 % von dem nach Absatz 1 zu berücksichtigten Einkommen ab, erfolgt ab Antragstellung eine Neufestsetzung der Gebühren.

§ 5 Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zu Grunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Geeste die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Nutzung von Sonderöffnungszeiten bei einer Betreuung von über 8 Stunden pro Tag endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Beitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01.08. – 31.07. des darauffolgenden Jahres), auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu zahlen. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, wird der Beitrag anteilig berechnet.

Der Kindergartenbeitrag ist am 15. des laufenden Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeinde Geeste zu überweisen. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

§ 7 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Geeste zu stellen.

§ 8 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung einer Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
 - a) es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Gebührenpflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.
 - b) sich die Gebührenpflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Gemeinde Geeste mit der Zahlung des Elternbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,

- c) die Leitung des aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (/z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

(2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste“ vom 13.05.2008 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Geeste, den 27.09.2018

Gemeinde Geeste

Höke
Bürgermeister

(L.S.)